



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore Stephens Advisa  
10.02.2020

## BG&P aktuell

### AUFGEPASST – die Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2020

Ab 01.01.2020 gelten zusätzliche, verschärfte Bestimmungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die bisher geltenden Voraussetzungen bleiben gleich. Ab 01.01.2020 müssen zwingend folgende, zusätzliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt sein:

- Dem liefernden Unternehmer muss die **UID-Nummer des Empfängers** mitgeteilt werden.
- Die innergemeinschaftliche Lieferung ist korrekt in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen und **die ZM ist fristgerecht abzugeben**.

#### Worauf müssen Sie nun auf Grund der verschärften Regelungen besonders achten?

- Die UID-Nummer des Empfängers ist auf der Rechnung anzugeben und regelmäßig zu überprüfen. Wird die UID-Nummer des Empfängers nicht mitgeteilt, ist die Lieferung steuerpflichtig. Dem Empfänger steht dann kein Vorsteuerabzug zu.

Die **ZM ist am Ende des Folgemonats nach Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung abzugeben** (somit früher als die UVA!!). So ist zB die ZM für den Monat Jänner 2020 bis spätestens 29.02.2020 abzugeben, die ZM für den Monat Februar 2020 bis spätestens 31.03.2020 usw.

**Wird die UVA quartalsweise eingereicht, ist die ZM am Ende des Folgemonats des Quartals abzugeben** (zB die ZM für das 1. Quartal 2020 ist bis spätestens 30.04.2020 abzugeben).



**Mag. (FH) Marie-Luise Kurahs rät:**

Die Neuerungen bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen sind Teil der von der EU beschlossenen umsatzsteuerlichen „Quick Fixes“. Im Rahmen der Quick Fixes wurden unter anderem Reihengeschäfte, das Konsignationslager sowie die Transportnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen EU-weit einheitlich geregelt. Für Fragen zu den umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 01.01.2020 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter  
0316 427 428 oder per E-Mail an  
[office@bgundp.com](mailto:office@bgundp.com)

Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich oder haben Verbesserungsvorschläge?  
Wir freuen uns über Ihr Feedback an  
[office@bgundp.com](mailto:office@bgundp.com)



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist darauf zu achten, dass die ZM bereits nach Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung abzugeben ist (und nicht im Zeitpunkt der Zahlung).

Die Neuregelung gilt ab 01.01.2020 und ist erstmalig für die ZM des Monats Jänner 2020 anzuwenden.

Wird keine, eine unvollständige oder unrichtige ZM abgegeben, ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerpflichtig. Abweichend davon kann die Steuerbefreiung gewährt werden, wenn das Versäumnis (Nichtabgabe, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit) zur Zufriedenheit der Steuerbehörde ordnungsgemäß begründet und die ZM entsprechend berichtigt bzw. nachträglich abgegeben wird. Ein entschuldbares Versäumnis liegt zB vor, wenn bei erfolgter Umgründung des Erwerbers versehentlich dessen alte UIDN verwendet wurde.

#### **FAZIT**

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten ab 1.1.2020 verschärfte Regelungen zum Nachweis der Steuerbefreiung. Können die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden, so kann die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verloren gehen.